

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1994/02/24 KUVS-1499-1501/7/93

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.02.1994

Rechtssatz

Auch wenn eine jugendliche Arbeitnehmerin mit der vereinbarten Arbeitszeit einverstanden war, ist dies rechtlich nicht durchschlagend, weil Normen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes nicht der freien Disposition unterliegen, da diese Vorschriften zwingender Natur sind.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$